

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen und die Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen geändert werden

Artikel I

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen

Auf Grund der § 2 und § 4 Abs. 2 und 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009, BGBl. I Nr. 103/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20XX, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, BGBl. II Nr. 2/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in § 3 Abs. 1 und 2 sowie in § 4 Abs. 2 entfällt das Wort „ortsfesten“.

2. § 1 Z 1 lautet:

„1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und –anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 28, festgelegte Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen ausüben und“

3. In § 2 Abs. 1 erster Satz und § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 303/2008“ durch den Ausdruck „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz, sowie in § 2 Abs. 3, 4 und 5 wird das Wort „Anhang“ durch die Wortfolge „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck „Artikel 3(6) der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch den Ausdruck „Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 7 wird das Wort „Anhangs“ durch die Wortfolge „Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder ein vorläufiges Zertifikat“ und die Wortfolge „bzw. Vorläufiges Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgas-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen“.

8. In § 3 Abs. 2 Z 4 entfällt der Klammerausdruck.

9. In § 3 Abs. 3 wird der Ausdruck „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008“ durch den Ausdruck „Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ ersetzt.

10. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Titel, § 1 Z 1, § 2 Abs. 1 erster Satz, § 2 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 2 Abs. 3 bis 5 und 7, § 3 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Z 4 sowie Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20XX treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang außer Kraft.

(5) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/20XX sind die nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 verlangten Maßnahmen erlassen.“

11. Der Anhang samt Überschrift entfällt.

Artikel II

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern

Auf Grund der § 2 und § 4 Abs. 2 und 7 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009, BGBl. I Nr. 103/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20XX, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, BGBl. II Nr. 236/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Wortfolge „der Verordnung (EG) Nr. 304/2008“ eingefügt; im dritten Satz wird die Wortfolge „Artikel 3 (6) der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wortfolge „Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. In § 3 Abs. 2 Z 4 entfällt der Klammerausdruck.

5. In § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 2 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 Z 2“ ersetzt.

6. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 Z 1, § 2 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 letzter Satz, § 3 Abs. 2 Z 4, § 4 Abs. 2 zweiter Satz und § 5 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20XX treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang außer Kraft.

(5) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/20XX sind die nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 verlangten Maßnahmen erlassen.“

7. Der Anhang entfällt.

Artikel III

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen

Auf Grund der § 2 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009, BGBl. I Nr. 103/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20XX, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen, BGBl. II Nr. 235/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Hochspannungsschaltanlagen“ durch die Wortfolge „elektrischen Schaltanlagen“ ersetzt.

2. § 1 Z 1 lautet:

„1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 22, festgelegte Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen ausüben, und“

3. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Anhang“ durch die Wortfolge „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 letzter Satz und in § 3 Abs. 2 wird das Wort „Hochspannungsschaltanlagen“ durch die Wortfolge „elektrischen Schaltanlagen“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008“ durch die Wortfolge „Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ ersetzt.

6. Dem § 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Titel, § 1 Z 1, § 2 Abs. 2 zweiter und letzter Satz, § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz und § 4 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20XX treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang außer Kraft.

(5) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/20XX sind die nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 verlangten Maßnahmen erlassen.“

7. Der Anhang entfällt.

Artikel IV

Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen

Auf Grund der § 2 und § 4 Abs. 2 des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009, BGBl. I Nr. 103/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20XX, wird vom Bundesminister

für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, BGBl. II Nr. 234/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195“ ersetzt.

2. In § 2 sowie in § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die Wortfolge „der Verordnung (EG) Nr. 307/2008“ eingefügt.

3. In § 5 Z 4 wird der Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch den Ausdruck „Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

4. Dem § 7 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 Z 1, § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Z 4 und § 7 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20XX treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang außer Kraft.

(5) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/20XX sind die nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 verlangten Maßnahmen erlassen.“

5. Der Anhang entfällt.